



IN DIESER AUSGABE

1. Das Finanzgesetz 2018
2. Sonstige steuerliche Neuerungen

1

Das Finanzgesetz 2018

Für alle Kunden

Das Finanzgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27/12/2017), welches auch eine Reihe von steuerlichen Neuerungen enthält, wurde veröffentlicht. Die Neuerungen treten mit 2018 in Kraft, außer es wurde ausdrücklich ein anderslautendes Datum festgelegt. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

Der Aufschub in Bezug auf die Erhöhung der MwSt.-Sätze

Der derzeitige MwSt.-Satz von 10% wird ab 2019 auf 11,50% erhöht und auf 13% ab 2020, währenddem der derzeitige ordentliche MwSt.-Satz von 22% ab 2019 auf 24,2% erhöht wird und ab 2021 auf 25%.

Somit sind die Erhöhungen der MwSt.-Sätze in Bezug auf das Jahr 2018 aufgeschoben worden.

Die erfolgte Ausweitung des Steuerguthabens für die Aufwertung der Beherbergungsbetriebe auch auf Thermalanlagen

Das Steuerguthaben für die Aufwertung der Beherbergungsbetriebe, eingeführt durch das Gesetzesdekret Nr. 83/2014, ist auch für die Jahre 2017 und 2018 noch anwendbar.

Als Beherbergungsstrukturen gelten gastwirtschaftliche Beherbergungsbetriebe und Strukturen, welche „Urlaub auf dem Bauernhof“ („agriturismo“) betreiben (Strukturen,

welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind, eine einheitliche Führung aufweisen und welche die Beherbergung anbieten, gegebenenfalls auch die Verpflegung und andere Nebenleistungen, wobei sich die Zimmer in einem oder in mehreren Gebäuden befinden können, aber mindestens sieben Zimmer vorhanden sein müssen). Im Prinzip handelt es sich um Hotels, Hotelanlagen, Residence, sowie um Strukturen, welche von spezifischen regionalen Normen als solche definiert werden, und um „Urlaub auf dem Bauernhof“ („agriturismo“).

Die Begünstigung welche in Höhe von 65 Prozent festgelegt ist, ist ausdrücklich auch auf Strukturen anwendbar, welche „Urlaub auf dem Bauernhof“ anbieten, und kann dann angewandt werden, sofern die Eingriffe auch die außerordentliche Instandhaltung/Restaurierung/Sanierung, die Erdbebensicherung, die energetische Sanierung und den Ankauf von Einrichtung zum Gegenstand haben; insbesondere fallen auch die Ausgaben für Möbel und Einrichtungskomponenten, welche ausschließlich für Beherbergungsstrukturen bestimmt sind, in diese Begünstigung, und zwar unter der Bedingung, dass der Begünstigte diese nicht an Dritte verkauft oder betriebsfremden Zwecken zuführt.

Die Ausgaben, welche in die Steuerbegünstigung fallen (abgesehen von den Eingriffen zwecks Anpassung der Immobilien für Menschen mit Beeinträchtigung und die Eingriffe zwecks Erdbebensicherung der Gebäude, welche beide ebenfalls begünstigt sind), können sich auf folgende Eingriffe/Arbeiten beziehen:

- Erneuerung der sanitären Einrichtungen, oder auch auf die Erweiterung der bereits bestehenden;
- Abbruch und Wiederaufbau, auch wenn sich die Grundstruktur des Gebäudes verändert, aber unter Einhaltung des bestandenen Volumens, mit Ausnahme von Immobilien, welche den Verpflichtungen laut Legislativdekret Nr. 42/2004 unterliegen (diese müssen sowohl das Volumen, als auch die Grundstruktur beibehalten);
- Wiederherstellung von Gebäuden oder von Teilen von ihnen, Aufbau verfallener Gebäude oder abgebrochener Gebäude, sofern das vorher bestehende Volumen feststellbar ist, auch wenn die Grundstruktur verändert wird. Ausgenommen sind Immobilien, welche den Verpflichtungen laut Legislativdekret Nr. 42/2004 unterliegen (diese müssen sowohl das Volumen, als auch die Grundstruktur beibehalten);
- Änderungen an Gebäuden, durchgeführt auch mittels neuer Türöffnungen oder Fensteröffnungen, oder Ersatz dieser mittels neuer, mit neuen Materialien, Ausführungen oder Farben;
- Realisierung von Balkonen und Logen;
- Wiedergewinnung von Dachgeschossen und die Umwandlung von Balkonen in Veranden;
- Austausch von verschließbaren Zugängen von außen, wie Türen, Fenster, Schaufenster, auch wenn sich diese nicht öffnen lassen, mit eingeschlossen die Blindstöcke, wobei die neuen nicht auch anderweitig begünstigt werden dürfen;
- Austausch von internen Schließsystemen, wobei die neuen bessere Eigenschaften aufweisen müssen als die alten (bezüglich Sicherheit, akustische Isolierung);

- Neue Bodenbelege oder Austausch von Bodenbelegen, wobei die Oberflächen oder Materialien verschieden sein müssen, wobei erneuerbare Materialien wie z.B. Holz, bevorzugt werden;
- Installation/Austausch von Anlagen zur Kommunikation und von Alarmanlagen im Falle von Notständen oder Bränden;
- Eingriffe zwecks energetischer Sanierung, d.h. von Eingriffen in Folge derer ein Klimaindex erreicht wird, welcher nicht höher als jene laut Anlage 1 zum Ministerialdekret vom 16/02/2016 ist;
- Eingriffe am Bauvolumen, welche an einem bestehenden Gebäude durchgeführt werden oder an Teilen eines solchen, wobei bestimmte Strukturen wie Wände, Abdeckungen/Dach, Böden, verändert werden, damit diese nachher einen geringeren Energieverlust gewährleisten, unter Einhaltung des Wärmeverlustes laut dem vorher bereits genannten Ministerialdekret;
- Austausch (ganz oder teilweise) von Klimaanlage mit Anlagen:
 - Welche die Wärmerückgewinnung gewährleisten und die nachfolgende Verteilung dieser;
 - Welche mit hocheffizienten Wärmerückgewinnungspumpen ausgestattet sind oder mit Geothermieanlagen, und die Verteilung der gewonnenen Energie gewähren;
 - Welche gleichzeitig mit einem hohen Grad die „Abfallenergie“ nutzen oder diese umwandeln und die Verteilung dieser gewähren.
- Installation von Photovoltaikanlagen für die Produktion von elektrischer Energie;
- Installation von beweglichen Beschattungsanlagen, zum Zweck der Einschränkung des Energiekonsums von Klimaanlage;
- Isolierung von Immobilien zum Zweck der Reduzierung des Energieverlustes;
- Installation von Photovoltaikanlagen zum Zweck der Produktion von Warmwasser;
- Realisierung von Elektroanlagen/Wärmeanlagen/Hydraulikanlagen, zwecks Einschränkung des Energiekonsums (Heizanlagen mit hohem Wirkungsgrad, Wärmesensoren, Led-Beleuchtungen, Geräte der Energieklasse A, A+, A++, A+++);
- Ankauf, Erneuerung oder Austausch von Küchen/speziellen Gerätschaften für den Restaurantbereich, wie Kochvorrichtungen/Herde/Kühlanlagen/Gefrieranlagen, Maschinen für die Zubereitung, Spülmaschinen/Waschmaschinen, Kühlzellen, Eiserzeugungsmaschinen, wobei die neuen Geräte und Maschinen besser sein müssen als die alten, insbesondere was die Sicherheit, die Energieeffizienz und die Leistung dieser betrifft;
- Ankauf von Möbel/Möbelkomponenten für den Innen-und Außenbereich, wie Tische, Schreibtische, Sitzmöbel, Schränke, Betten und Matratzen, Beschattungen und Sonnenschirme, Markisen, Insektenschutzanlagen;
- Ankauf von fix eingebauten Möbeln, wie fixe Badeinrichtungen, Duschwände und Duschkabinen, Küchen, klappbare Wände, Beleuchtungsanlagen;
- Ankauf von Sicherheitsböden, Einrichtung und Geräte für Kongresssäle, Geräte für zugehörige Spielplätze/Sportplätze;

- Ankauf von Einrichtung und Geräten für die Realisierung von internen Wellnessanlagen bei den Beherbergungsbetrieben.

Das zustehende Steuerguthaben muss in zwei gleiche Raten aufgeteilt werden und muss als Verrechnung über das Modell F24 verwendet werden.

Dieses Steuerguthaben wurde nun auch auf die Betreiber von Thermalanlagen, laut Art. 3 des Gesetzes Nr. 323/2000 ausgedehnt, auch für Ausgaben zwecks Realisierung von Thermalschwimmbädern und für den Ankauf von Geräten, welche zwecks Betreibung der Thermaltätigkeit verwendet werden.

Wir erinnern daran, dass die Ausgaben, auf welche die Steuerbegünstigung berechnet werden kann, von Beherbergungsstrukturen und Strukturen „Urlaub auf dem Bauernhof“ getätigt werden müssen, welche am ersten Jänner 2012 existent waren. Die Begünstigung bedingt, dass die begünstigten Güter nicht vor Ablauf des zweiten, auf das Jahr der Investition folgenden Jahres, an Dritte verkauft werden oder betriebsfremden Zwecken zugeführt werden.

Die Steuerbegünstigung wird jedem Unternehmen unter Beachtung der „de minimis-Regelung“ gewährt, und steht bis zur maximalen Höhe von Euro 200.000,00 zu (somit betragen die maximal begünstigten Ausgaben Euro 307.692,30). Das Steuerguthaben wird nach dem chronologischen Eingang der Anfragen vergeben, d.h. nach der „click-day-Modalität“, bis die zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind.

Ab ersten Jänner bis zum 28. Februar des auf die Investition/Verauslagung der Spesen folgenden Jahres können die interessierten touristischen Betriebe beim Ministerium für Kulturgüter und Tourismus den telematischen Antrag zwecks Zuerkennung des Steuerguthabens einreichen.

Somit sind folgende Termine für das Einreichen der Anträge festgelegt:

Jahr der Verauslagung der Spesen	Termine für die Abgabe der Anträge
2017	Vom 01/01/2018 bis zum 28/02/2018
2018	Vom 01/01/2019 bis zum 28/02/2019

Im Antrag, welcher vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet werden muss, müssen folgende Angaben aufscheinen:

- Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die Eingriffe und der Gesamtbetrag der begünstigten Ausgaben;
- Die Bestätigung, dass die Ausgaben effektiv getätigt wurden (erlassen vom Präsident des Aufsichtsrates, oder von einem im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragenen Rechnungsprüfer, von einem im Album der Wirtschaftsberater eingetragenen Freiberufler, von einem eingetragenen Arbeitsberater, oder vom Verantwortlichen eines Steuerdienstzentrums);
- Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens;

- Die Eckdaten der Baukonzessionen, im Falle von baulichen Maßnahmen, welche eine Kubaturerhöhung beinhalten.

Die Unternehmen müssen zudem eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beilegen, mittels welcher die unter die „de minimis-Regelung“ fallenden und erhaltenen Beiträge des Jahres und der zwei Vorjahre erklärt werden, unter Beilage der technischen und verwaltungstechnischen Dokumentation des erfolgten Eingriffs, ansonsten wird der Antrag als nicht zulässig erklärt; im Speziellen wird auf eine Auflistung der vom Unternehmer durchgeführten Eingriffe Bezug genommen, auf die Erklärung bezüglich der effektiv verauslagten Spesen und auf die autorisierenden Genehmigungen für bauliche Maßnahmen, welche eine Erhöhung der Gesamtkubatur beinhalten.

Das Steuerguthaben wird, nach der erfolgten Überprüfung des Antrags durch das Ministerium für Kulturgüter und Tourismus, bezüglich des Vorliegens der subjektiven und objektiven Voraussetzungen, sowie der formalrechtlichen Korrektheit der vorgelegten Unterlagen, und innerhalb der verfügbaren Mittel, zugeteilt.

Innerhalb von sechzig Tagen, ab dem Termin zur Abgabe des Antrags, wird die Annahme des Antrags, oder die Ablehnung der Steuerbegünstigung mitgeteilt; im ersten Fall wird auch die Höhe des zustehenden Steuerguthabens angeführt.

Die Verlängerung der erhöhten steuerlichen Abschreibung für neue Anlagegüter und technologische Investitionen

Die Möglichkeit, den Abschreibesatz für steuerliche Zwecke und die Leasingraten für Investitionen in neue betriebliche Güter, sowie in ausschließlich als betriebliche Güter für die Tätigkeit des Unternehmens genutzte Fahrzeuge um 30 Prozent zu erhöhen (bis zum 31/12/2017 waren es 40%), wurde in Bezug auf alle Operationen, welche innerhalb vom 31/12/2018 durchgeführt werden, verlängert, sowie für die Operationen bis zum 30/06/2019, sofern sich die Investitionen auf Aufträge beziehen, welche vom Lieferanten innerhalb vom 31/12/2018 angenommen werden und sofern innerhalb dieser Frist Anzahlungen in Höhe von mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages geleistet werden.

In Bezug auf die Fahrzeuge und auf andere Transportmittel steht die Steuerbegünstigung unter der Voraussetzung zu, dass diese ausschließlich für die Zwecke der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens genutzt werden (somit sind Personenkraftwagen ausgeschlossen, deren Kosten nicht zur Gänze absetzbar sind und die Fahrzeuge, welche Beschäftigten für betriebliche und private Zwecke zur Verfügung gestellt werden).

Wie bereits in der Vergangenheit sieht diese Steuerbegünstigung die Möglichkeit vor, die anrechenbaren Abschreibesätzen und die absetzbaren Leasingraten um 30 Prozent zu erhöhen, wobei sich diese Begünstigung auf neu angekaufte Investitionsgüter bezieht, welche einen Abschreibesatz von mindestens 6,5 Prozent aufweisen, mit Ausschluss der Gebäude und Bauten, sowie der in der folgenden Übersicht angeführten Güter:

Gruppe V	Lebensmittel-industrie	Kategorie 19 – Abfüllen von Mineralwasser	Leitungen	8,0%
Gruppe XVII	Energiebereich bezogen auf Strom, Gas und Wasser	Kategorie 2/B – Produktion und Verteilung von Erdgas	Urbanes Verteilernetz	8,0%
			Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Distanzen von den Produktionssitzen	10,0%
		Kategorie 4/b – Thermalanlagen, Hydrothermalanlagen	Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Distanzen von den Gasvorkommen, Verbindungsleitungen	12,0%
			Leitungen	8,0%
Gruppe XVIII	Transport – und Telekommunikationsbereich	Kategorie 4 und 5 – Eisenbahnen, mit eingeschlossen die Betreibung vom Schienennetz zu Gunsten Dritter, die Führung von Schlafwägen und Zugrestaurants. Städtische und überstädtische Bahnen, Stadtbahnen, Seilbahnen, Schlittenbahnen und Aufzüge	Bewegliche Teile von Eisenbahnen und Stadtbahnen (Motoren sind ausgenommen)	7,5%
		Kategorie 1, 2 und 3 – Flugverkehr, Schifffahrt, Lagunenentransport	Flugzeuge mitsamt der Ausstattung (mit eingeschlossen der Motor und Sicherheitseinrichtungen)	12,0%

Die gegenständliche Steuerbegünstigung besteht in der ausschließlich steuerlichen Anrechenbarkeit der entsprechend höheren Abschreibungen bzw. Leasingraten, d.h. für die neu angekauften Investitionsgüter bleibt die zivilrechtliche Abschreibung unberührt. Die höhere steuerliche Anrechnung wird nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern besteht lediglich in einer Verminderung in der Übersicht RF, RG oder RE der Einkommensteuererklärung Mod. UNICO). Die höheren Abschreibungen haben keine Auswirkung auf die latenten Steuern.

Für die betrieblichen Güter von hohem technologischem Wert (welche den technologischen Übergang zur Industrie 4.0 unterstützen und im Anhang A des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind) wurde die bereits im Jahre 2017 bestehende Steuerbegünstigung bis zum 31/12/2019 verlängert, sofern sich die Investitionen auf Aufträge beziehen, welche vom Lieferanten innerhalb vom 31. Dezember 2018 angenommen werden und sofern innerhalb dieser Frist Anzahlungen in Höhe von mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages geleistet werden. Bei diesen Investitionen kann der Ankaufswert um 150 Prozent erhöht werden kann, sodass 250 Prozent des Ankaufswertes für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden können. Die Subjekte, welche die Begünstigung der erhöhten Abschreibung für Güter von

hohem technologischem Wert in Anspruch nehmen und welche in immaterielle Güter investieren (die im Anhang B des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind, wobei es sich auch um Software handelt, welche den technologischen Übergang zur Industrie 4.0 unterstützt), haben die Möglichkeit, die Abschreibung mit einer Erhöhung von 40 Prozent geltend zu machen. Die Anhänge A und B des Finanzgesetzes 2017 sind unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/12/21/16G00242/sg>.

Damit die Erhöhung des Anschaffungswertes von materiellen Gütern (Erhöhung von 150 Prozent) und von immateriellen Gütern (Erhöhung 40 Prozent) angewandt werden kann, muss das Unternehmen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß D.P.R. 445/2000 vorweisen oder beim Kauf von Gütern zum Einzelpreis von mehr als Euro 500.000,00, ein technisches Gutachten erstellen, welches von einem Ingenieur oder von einem Fachingenieur beeedigt sein muss, der in den entsprechenden Berufsalben eingetragen ist, oder welches von einer Körperschaft, die entsprechend anerkannt ist, ausgearbeitet wurde. In diesem Gutachten muss bestätigt werden, dass die Investitionsgüter die technischen Merkmale aufweisen, welche in den zuvor genannten Anhängen zum Finanzgesetz gefordert werden, d.h. dass die einzelnen Maschinen softwaremäßig miteinander verbunden sind und mittels Software gesteuert werden und dass diese in den Produktionsprozess, oder in das Liefersystem eingebunden sind (somit muss das Investitionsgut effektiv Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens werden).

Im Falle der Veräußerung der begünstigten Güter während der Abschreibungsdauer gehen die restlichen zustehenden, erhöhten Abschreibungsquoten nicht verloren, sofern in der selben Steuerperiode diese mit neuen ersetzt werden, welche analoge oder noch bessere technologische Eigenschaften aufweisen und die Durchführung der Ersatzinvestition, sowie die technischen Eigenschaften und die softwaremäßige Einbindung dieser neuen Güter vom Unternehmen bestätigt werden. Sofern die vorher genannten Bedingungen vorliegen, die Kosten für die Ersatzinvestition aber niedriger als jene des ursprünglichen Gutes sind, kann das Unternehmen die restlichen erhöhten Abschreibungsquoten bezogen auf den Preis der Ersatzinvestition anrechnen.

Die Verlängerung der Begünstigung „Sabatini-ter“ für neue Investitionen

Die Begünstigung „Sabatini-ter“ sieht einen Beitrag in Bezug auf die erhaltenen Finanzierungen für Investitionen vor, welche in neue Maschinen, Anlagen und in neue Betriebsausstattung von kleinen und mittleren Unternehmen getätigt werden, wobei dieser Beitrag in Höhe von 2,75 Prozent pro Jahr auf eine fünfjährige Finanzierung berechnet wird.

Um einen Übergang herkömmlicher Produktionssysteme auf eine technologisch fortgeschrittene Produktion zu fördern, werden technologische Investitionen gefördert, wobei dies Investitionen in Big-Data, Cloud Computing, Ultra-Breitband-Technologien, Cybersecurity, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, erweiterte Realität, Produktion 4D, Radio Frequency Identification miteinschließt; für diese Investitionen wird der staatliche Beitrag sogar um 30 Prozent erhöht.

Der Antrag für die Gewährung dieses Beitrages kann ab dem 2. Januar 2018 gestellt werden, wobei hierzu ausschließlich das Formblatt, welches im Abschnitt „beni strumentali – Sabatini“

auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung: www.mise.gov.it verfügbar ist, verwendet werden darf. Wird das Antragsformular, welches auf der Homepage des Ministeriums verfügbar ist, nicht verwendet, oder werden unvollständige Erklärungen unterschrieben oder fehlen die geforderten Dokumente und Informationen, so stellt dies einen Ausschlussgrund für den gestellten Antrag dar und somit steht der Beitrag nicht zu. Das Unternehmen kann einem Dritten eine Spezialvollmacht für die digitale Unterzeichnung des Antrags für diese Begünstigung erteilen. Der Antrag kann dann vom Bevollmächtigten über die eigene PEC-Adresse übermittelt werden. Der Versand mittels PEC-Mail kann nur ein einziges Ansuchen beinhalten. Es ist trotzdem vorgeschrieben, dass das Unternehmen im Antrag seine PEC-Adresse anführt, welche bei der Handelskammer hinterlegt ist. Jede Korrespondenz von Seiten des Ministeriums wird nämlich an diese PEC-Adresse übermittelt. Im Internet findet man die Banken und die Leasinggesellschaften, welche die entsprechenden Konventionierungen innehaben: http://www.sviluppoeconomico.gov.it/images/stories/documenti/Elenco_Aderenti_maggio.pdf

Der steuerliche Freikauf des Wertansatzes von Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen

Die Angleichung zwischen den zivilrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen von Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen (welche in der Bilanz aufgrund der Durchführung von außerordentlichen Operationen ausgewiesen sind, wobei die erzielten Mehrwerte in der konsolidierten Bilanz als Geschäftswert, als Markenrechte oder sonstige immaterielle Werte ausgewiesen wurden, sowie von Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen, welche sich im Zuge von Betriebskäufen oder von Beteiligungserwerben ergeben haben) kann durch die Einzahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 16 Prozent durchgeführt werden. Der steuerliche Freikauf kann auf Beteiligungen angewandt werden, welche vor der am 01/01/2018 laufenden Steuerperiode erworben wurden (im Allgemeinen also im Jahre 2017). Die Agentur der Einnahmen wird mittels eines eigenen Erlasses die Anwendungskriterien genauer definieren.

Die Einbringung von Betrieben und der darauffolgende Verkauf der Beteiligungen unterliegt der fixen Registergebühr

Endlich wurde mittels Gesetz geklärt, dass die Einbringung von Betrieben und der darauffolgende Verkauf der Beteiligungen, auch wenn es sich beim Verkauf um 100 Prozent der Anteile handelt, der fixen Registergebühr unterliegt; in der Vergangenheit gab es diesbezüglich zahlreiche Beanstandungen seitens der Agentur der Einnahmen betreffend die Anwendbarkeit der fixen Registergebühr, es wurde die Anwendung der proportionalen Registergebühr, analog zum Verkauf eines Betriebes, verlangt, was häufig zu Steuerstreitigkeiten führte, welche nicht immer zu Gunsten der Steuerzahler entschieden wurden.

Das Steuerguthaben in Höhe von 40% auf Weiterbildungskosten

Ab 2018 steht Unternehmen ein Steuerguthaben in Höhe von 40% auf die Weiterbildungskosten des lohnabhängigen Personals zu (der internen Personalkosten), bemessen auf den Zeitraum, in welchem das lohnabhängige Personal bei Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt ist, welche zum Gegenstand die Vermittlung der neuen Technologien laut dem nationalen Industriepaket 4.0 haben, und zwar in folgenden Bereichen (nicht mit einbezogen sind verpflichtende Fortbildungen, welche vom Gesetz vorgeschrieben sind, wie im Bereich der Gesundheit und Sicherheit):

- Verkauf und Marketing;
- Informatik.

Das Steuerguthaben kann bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von Euro 300.000,00 pro antragstellendem Subjekt gewährt werden, bezogen auf die vorher genannten Fortbildungsmaßnahmen laut Betriebsabkommen oder laut territorialen betrieblichen Abkommen.

Die angefallenen Kosten müssen von einem befähigten Subjekt bestätigt werden, wie von der beauftragten Revisionsgesellschaft/Einzelüberwacher/Präsident des Aufsichtsrates/einem eingetragenen Rechnungsprüfer. Die Ausgaben für diese Bestätigung sind - bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 5.000,00 – ebenfalls steuerbegünstigt. Die spezifischen Anwendungsbestimmungen werden noch mittels Dekrets des Wirtschaftsministeriums herausgegeben werden.

Die Einführung des Steuerguthabens auf neue Produkte und Leistungen

Es wurde ein neues Steuerguthaben in Höhe von 30% der verauslagten Spesen für die Entwicklung/Produktion/Vermarktung von neuen Produkten und Leistungen im kulturellen/kreativen Bereich eingeführt.

Als Produkte und Leistungen im kreativen Bereich gelten intellektuelle Erfindungen im Bereich der Literatur/Musik/Kunst, der Liveaufführungen/des Kinos/des Hörfunks/der Archive/Bibliotheken/Museen, sowie in Bezug auf das kulturelle Erbe und auf die mit diesen zusammenhängenden innovativen Abläufe.

Die diesbezüglichen Richtlinien für die Anwendung werden noch vom zuständigen Ministerium erlassen werden.

Die Einführung der Steuerbegünstigung für den Ankauf von recycelten Plastikprodukten

Es wurde ein Steuerguthaben in Höhe von 36% der verauslagten Spesen eingeführt, welches Unternehmen zusteht, welche Produkte ankaufen, welche mit recycelten Plastikprodukten hergestellt wurden.

Die gegenständliche Steuerbegünstigung gilt für die Jahre 2018-2020 und wird bis zu einem jährlichen maximalen Betrag in Höhe von Euro 20.000,00 zugestanden.

Die diesbezüglichen Richtlinien für die Anwendung werden noch vom zuständigen Ministerium erlassen werden.

Die Einführung des Steuerguthabens zu Gunsten der Buchläden

Es wurde eine Steuerguthaben zu Gunsten von Buchläden mit dem Tätigkeitskodex 47.61 (Detailverkauf von Büchern) oder 47.79.1 (Detailverkauf von gebrauchten Büchern) eingeführt, und zwar in Höhe der von diesen zwecks GIS (IMU), TASI und TARI bezahlten Beträge (für die dazu verwendeten Immobilien), mit eingeschlossen die Mietkosten und weitere Kosten, welche vom zuständigen Ministerium festgelegt werden, auch wenn die Subjekte in bestimmten Gemeinden keine Buchläden betreiben.

Das Steuerguthaben steht in der maximalen Höhe von Euro 20.000,00 den Buchläden zu, welche nicht zu Verlagsanstalten gehören, welche von diesen direkt geführt werden, und in Höhe von Euro 10.000,00 den restlichen Betreibern, wobei das Steuerguthaben ausschließlich als Verrechnung über das Modell F24 verwendbar ist.

Die diesbezüglichen Richtlinien für die Anwendung werden noch vom zuständigen Ministerium erlassen werden.

Die vollständige Absetzbarkeit für IRAP-Zwecke der Saisonsarbeiter

Ab 2018 können die Lohnkosten der Saisonsarbeiter, welche für mindestens 120 Tage innerhalb einer Steuerperiode beschäftigt werden, für IRAP-Zwecke vollständige angerechnet werden, und zwar seitens von Kapitalgesellschaften, kommerziellen Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Banken, Versicherungsgesellschaften, usw. (ausgenommen sind die nicht gewerblichen Körperschaften).

Die Begünstigungen zwecks Förderung der Beschäftigung und des Jungunternehmertums im Bereich der Landwirtschaft

Ab 2018 und für drei Jahre sind die INPS-Beitragszahlungen für die Neubeschäftigung von jungen Personen in der Landwirtschaft halbiert, sofern diese Personen noch nicht das Alter von 30 Jahren erreicht haben (35 Jahr nur bezogen auf das Jahr 2018). Die gleiche Begünstigung gilt auch im Falle der Umwandlung von zeitlich befristeten Lehrlingsverträgen, immer sofern sich diese auf vorher genannte junge Personen beziehen. Sofern die Neubeschäftigung Studenten betrifft, welche bereits alternierend zum Schulbesuch auch Arbeitserfahrungen gesammelt haben oder alternierend zur Schule als Lehrling beschäftigt waren, sind die INPS-Zahlungen gänzlich ausgesetzt. Für genauere Informationen zu diesen Begünstigungen ersuchen wir Sie, sich an Ihren beauftragten Arbeitsberater zu wenden.

Besondere Begünstigungen sind auch zwecks Förderung des Jungunternehmertums in der Landwirtschaft eingeführt worden – für junge Unternehmer unter 40 Jahren – (für welche die völlige Befreiung der INPS-Zahlungen für Landwirte gilt, welche sich ab 2018 beim INPS als solche eintragen (Landwirte im Sinne von hauptberuflich ausgeübter landwirtschaftlicher Tätigkeit).

Im Falle von einer Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft zu Gunsten eines jungen Landwirts haben diese einen Vorrang im Zugang zu begünstigten Finanzierungen für Investitionen.

Die Ausweitung der Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung

Ab dem 01/07/2018 ist die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung mittels des "SDI-Systems" ("Sistema di Interscambio") auf die Verkäufe von Benzin/Diesel, welche als Treibstoff für Motoren verwendet werden, ausgedehnt, sowie auf die Fakturierung von Leistungen Kraft Unterwerkverträgen/Unteraufträgen, welche im Zuge eines Gesamtauftrags vergeben werden und wo der Hauptauftraggeber eine öffentliche Körperschaft ist, mit Angabe des entsprechenden CUP/CIG Kodex.

Ab 01/01/2019 müssen Verkäufe von Gütern/Leistungen zwischen nationalen MwSt.-Subjekten ausschließlich elektronisch fakturiert werden, mittels des "SDI-Systems" ("Sistema di Interscambio"); ein Nebeneffekt davon ist, dass mit demselben Datum die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten (sog. „spesometro“) als abgeschafft gilt.

Diesbezüglich wartet man noch auf entsprechende Klärungen zu den praktischen Anwendungsaspekten.

Die Abschaffung der Benzinkarten ab 01/07/2018

In Folge des Umstandes, dass ab dem 01/07/2018 Benzing/Diesel, welcher als Treibstoff für Motoren dient, mittels elektronischer Rechnung fakturiert werden muss, sind die Benzinkarten mit dem selben Datum abgeschafft. Zu Gunsten der Tankstellenbetreiber wurde ein Steuerguthaben in Höhe von 50% eingeführt, berechnet auf die angelasteten Bankkommissionen auf die ab dem 01/07/2018 anfallenden Transaktionen, welche mittels Kreditkarten abgewickelt werden, wobei dieses Steuerguthaben ausschließlich als Verrechnung verwendet werden kann.

Ab dem selben vorher genannten Datum können die Kosten für den Ankauf von Treibstoff nur mehr dann steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Bezahlung mittels Kreditkarte/Bankomatkarte oder aufladbaren Wertkarten vorgenommen wird, und der Ankauf mittels elektronischer Rechnung seitens des Tankstellenbetreibers dokumentiert ist.

Der Aufschub der Anwendbarkeit des Steuersatzes von 24% (IRI) auf Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Gesellschaften mit begrenzter Haftung in Transparenzbesteuerung

Die Anwendung der Bestimmung, wonach ab 2017 die Einzelunternehmen und die Personengesellschaften mit ordentlicher Buchhaltung, sowie die Gesellschaften mit begrenzter Haftung (GmbH's) in Transparenzbesteuerung für die Anwendung des Steuersatzes von 24% optieren können, ist auf das Jahr 2018 aufgeschoben worden.

Die Einführung des Verbots der Barzahlung von Löhne/Gehälter

Ab dem 01/07/2018 ist das Verbot der Barzahlung von Löhne/Gehälter (auch unter dem allgemeinen Limit für Bargeldzahlungen von Euro 1.000) an lohnabhängiges Personal eingeführt worden, unabhängig von der Art des bestehenden Arbeitsverhältnisses; zudem wurde festgelegt, dass die Unterschrift des Angestellten auf der monatlichen Lohnaufstellung keinen Nachweis für den Erhalt der Lohnzahlung darstellt.

Somit müssen die Lohn/Gehaltszahlungen mit nachvollziehbaren Zahlungsmodalitäten durchgeführt werden (wie mittels Banküberweisung, Scheck, usw.).

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse mit öffentlichen Ämtern und Arbeitsverhältnisse laut nationalen Kollektivverträgen im Bereich der Privathaushalte.

Die Einführung der Einschränkung bezüglich der Absetzbarkeit der Passivzinsen

Ab der Steuerperiode, welche auf jene zum 31/12/2016 laufende folgt (allgemein also ab 2017), haben kassierte Dividende aus Beteiligungen, welche in nicht ansässigen, kontrollierten Gesellschaften im Sinne des Art. 2359, erster Absatz, Nr. 1), des italienischen Zivilgesetzbuches (die Kontrolle besteht normalerweise sofern die Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft die Mehrheit der in der ordentlichen Gesellschafterversammlung ausübenden Stimmrechte innehat) gehalten werden, keinen Einfluss mehr auf die Berechnung der absetzbaren Passivzinsen (ROL).

Die mögliche Aussetzung der Wirksamkeit von Verrechnungen mittels dem Modell F24

Die Agentur der Einnahmen kann die Wirksamkeit von Verrechnungen mittels des Modells F24 aussetzen, sofern diese ein Risikoprofil erkennt. Ein Risikoprofil aufweisen könnten z.B. die Benutzung von Steuerguthaben seitens eines Subjektes, welches verschieden vom eigentlichen Inhaber des Steuerguthabens ist, oder die Benutzung von Steuerguthaben, welche sich vor mehreren Jahren gebildet haben, oder auch die Benutzung von Steuerguthaben zwecks Zahlung von Steuerschulden aus Feststellungsbescheiden.

Sofern aus der Überprüfung hervorgeht, dass die Benutzung des Steuerguthabens korrekt erfolgt ist, gilt die Verrechnung mit dem Datum als durchgeführt, in welchem das F24 übermittelt wurde.

Die Agentur der Einnahmen wird noch entsprechende Anwendungsrichtlinien dazu erlassen.

Die Besteuerung der Dividende und der "capital gains"

Die Mehrerlöse, welche IRPEF-Subjekte (Privatpersonen) aus der Veräußerung sowohl von qualifizierten, als auch von nicht qualifizierten Beteiligungen erzielen (d.h. unabhängig von der Höhe der gehaltenen Beteiligung), unterliegen der Ersatzsteuer in Höhe von 26% (vorher waren lediglich die nicht qualifizierten Beteiligung der Ersatzbesteuerung unterworfen).

Daraus folgt auch, dass ab jetzt die Mehrerlöse/Mindererlöse, stammend aus dem Verkauf von Beteiligungen aus qualifizierten/nicht qualifizierten Beteiligungen verrechnet werden können.

Dividende, welche IRPEF-Subjekte (Privatpersonen) von IRES-Subjekten (Gesellschaften) erhalten, unterliegen dem definitiven Steuereinbehalt in Höhe von 26%, unabhängig von der Höhe der gehaltenen Beteiligung.

Diese neuen Regeln gelten für die Kapitaleinkünfte (Dividende), welche ab dem 01/01/2018 kassiert werden und für die sonstigen Einkünfte („capital gains“), welche ab dem 01/01/2019 realisiert werden.

In der Übergangszeit vom 01/01/2018 bis zum 31/12/2022 verbleibt bei der Besteuerung der Dividende das vorher gültige System, d.h. dass die Dividende seitens der Gesellschafter eine Besteuerung erfahren, welche vom Jahr der Realisierung dieser abhängig ist:

- Besteuerung seitens des Gesellschafters von 40% der bis zum 31/12/2017 angereiften Dividende;
- Besteuerung seitens des Gesellschafters von 49,72% der von 2008 bis zum 31/12/2016 angereiften Dividende;
- Besteuerung seitens des Gesellschafters von 58,14% der 2017 angereiften Dividende.

Es gilt zudem, dass auf Verkäufe aus Beteiligungen, vorgenommen seitens von Privatpersonen ab dem ersten Jänner 2019 die Ersatzbesteuerung von 26% zur Anwendung kommt.

Dividende aus Gesellschaften in "black-list" Staaten

Es wurde festgelegt, dass folgende Dividenden nicht aus Gesellschaften aus „black-list“ Staaten angesehen werden:

- Gewinne, welche in Steuerperioden ausbezahlt wurden, welche auf die zum 31/12/2014 laufende Steuerperiode folgen (im Allgemeinen ab 2015), und in Vorperioden realisiert wurden, in welchen die Gesellschaften, an welchen die Beteiligungen bestehen nicht in „black-list“ Staaten ansässig waren (d.h. in den Listen laut D.M. 21/01/2001 nicht aufscheinen);
- Gewinne, welche nachfolgend auf die zum 31/12/2014 laufende Steuerperiode in nicht „black-list“ Staaten erwirtschaftet wurden und welche in Steuerperioden ausbezahlt wurden, in welchen sich die Voraussetzungen laut Art. 167, Absatz 4, DPR 917/86 erfüllt haben (d.h. die Nominalbesteuerung weniger als 50 Prozent der in Italien anwendbaren Besteuerung beträgt).

Die Dividende, welche aus nicht ansässigen Gesellschaften ausgezahlt werden, sind prioritär als Auszahlungen von jenen Gewinnen anzusehen, welche in nicht „black-list“ Staaten erwirtschaftet wurden.

Zudem wurde festgelegt, dass sich im Falle von Beteiligungszessionen die Aufteilung der Gewinnrücklagen in steuerlicher Hinsicht an den Käufer überträgt.

Das Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern

Es wurde festgelegt, dass 50% der Dividende aus in "black-list" Staaten ansässigen Gesellschaften nicht dem besteuerten Einkommen zuzurechnen sind. In diesen Fällen muss der in Italien ansässige kontrollierende Gesellschaft ein Steuerguthaben zuerkannt werden, welches den im Ausland von der kontrollierten Gesellschaft bezahlten Steuern während der Periode, in welcher die Beteiligung gehalten wurde, entspricht, in Proportion der in Italien besteuerten Dividende und innerhalb des Betrages der in Italien auf diese Dividende anfallenden Steuer.

Die Einführung der web tax

Die web tax wird ab 01/01/2019 angewandt. Mittels eines vom zuständigen Ministerium herauszugebenden Dekrets werden die online-Leistungen definiert werden (E-commerce von Leistungen), welche dieser neuen Steuer unterliegen werden, wobei der Steuersatz in Höhe von 3% festgelegt wurde.

Der Aufschub der Anwendung der ISA-Richtwerte

Die Anwendung der ISA-Richtwerte (Index bezüglich der steuerlichen Vertrauenswürdigkeit), welche ursprünglich bereits auf 2017 hätten anwendbar sein sollen, wurde um ein Jahr, auf 2018, aufgeschoben. Somit werden auf das Jahr 2017 nochmals die Fachstudien Anwendung finden.

Die Bezahlung von Rechnungen seitens der öffentlichen Verwaltung und die damit verbundenen Überprüfungen

Ab 01/03/2018 muss die öffentliche Verwaltung, vor der Bezahlung jeglicher Beträge über Euro 5.000,00 überprüfen, ob auf das begünstigte Subjekt lautend Schuldbeträge aus Steuerbescheide über Euro 5.000,00 offen sind; sofern dies der Fall ist, setzt die öffentliche Verwaltung in Höhe der bestehenden Steuerschuld die Bezahlung um 60 Tage aus.

Die unentgeltliche Überlassung von pharmazeutischen Produkten

Die pharmazeutischen Produkte wurden in das Verzeichnis der Produkte laut Gesetz 166/2016 aufgenommen, welche unentgeltlich im Sinne der Solidarität und zwecks Vermeidung von Verschwendung, abgetreten werden können.

Der MwSt.-Satz in Höhe von 10 Prozent für Theateraufführungen

Der MwSt.-Satz in Höhe von 10 Prozent ist auf Theateraufführungen jeglicher Art ausgeweitet worden, mit eingeschlossen lyrische Opern, Ballett, Prosaaufführungen, Operetten, musikalische Komödien, Konzerte, Zirkusaufführungen und Wandervorführungen, Marionettenaufführungen und Maskenaufführungen, wo immer diese auch aufgeführt werden, sowie die diesbezüglichen Leistungen von Vermittlern.

Das Steuerguthaben für freiwillige Zuwendungen an Sportanlagen

Es wurde ein Steuerguthaben in Höhe von drei Promille der jährlichen Erlöse, bis in Höhe von 50 Prozent der jährlichen gesamten Zuwendungen in Geld, bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von Euro 40.000,00 eingeführt, welches ausschließlich als Verrechnung über das Modell F24 verwendet werden kann. Das Steuerguthaben kann von Unternehmen beansprucht werden, welche im Jahre 2018 freiwillige Zuwendungen zwecks Restaurierung/Sanierung von öffentlichen Sportanlagen gewähren, auch wenn diese von Konzessionären geführt werden. Die entsprechenden Anwendungsregeln werden noch mittels eines eigenen Ministerialdekrets erlassen werden.

Maßnahmen zwecks Eindämmung von Betrugsfällen im Bereich der Mineralöle

Ab dem 01/02/2018 muss auf die Entnahme von Mineralölen (Benzin/Diesel) aus Steuerdepots und zwecks Verwendung dieser als Treibstoff für Motoren, die MwSt. mittels dem Modell F24 einbezahlt werden, ohne die Möglichkeit, diese MwSt.-Schuld mittels Verrechnung zu begleichen.

Die Eckdaten der Einzahlung muss im Begleitdokument angeführt werden. Die entsprechenden Anwendungsregeln werden noch mittels eines eigenen Ministerialdekrets erlassen werden.

Die genauen Regeln zwecks Festlegung einer Betriebstätte

Mittels dem zusätzlichen Buchstaben f-bis) zum Absatz 2 des Art. 162 des DPR 917/86 wurde die Definition einer Betriebstätte wie folgt ergänzt: Eine Betriebstätte beinhaltet auch eine bedeutende und dauerhafte Präsenz auf dem nationalen Staatsgebiet, welche so aufgebaut ist, dass keine physische Einrichtung innerhalb des Staatsgebietes auffindbar ist. Fällen also, in denen ein Subjekt in Italien auf Geheiß eines ausländischen Unternehmens dauerhaft Verträge abschließt, oder Mithilfe zwecks Abschlusses von Verträgen ohne wesentliche Änderungen leistet, welche:

- Auf den Namen des Unternehmens lauten;
- Die Übereignung des Besitzes/Nutzungsrechte auf Güter des Unternehmens beinhalten oder auf Güter, welche das Unternehmen benutzen kann;
- Die Erbringung von Leistungen seitens des Unternehmens zum Inhalt haben;

bedingen allgemein das Vorhandensein einer Betriebstätte des ausländischen Unternehmens in Italien.

Die neuen Termine für bestimmte Erklärungspflichten/Datenübermittlungen

Der Termin für die Abgabe des Modells 730 ist am 23/07 jeden Jahres festgelegt worden, während der Termin für die Übergabe der Unterlagen direkt an den Steuersubstitut mit 07/07 jeden Jahres verbleibt.

Das Modell UNICO (Einkommen)/IRAP (Wertschöpfungssteuer) und das Modell 770 (Steuersubstitute) wird innerhalb 31/10 jeden Jahres übermittelt.

Die Einheitliche Bestätigung (Modell CU) muss innerhalb des Termins zur Abgabe des Modells 770 übermittelt werden (das gilt ausschließlich für steuerbefreite Einkünften/Einkünfte welche nicht im vorausgefüllten Modell 730 erklärt werden können).

Die telematische Übermittlung der Rechnungsdaten in Bezug auf das erste/zweite Trimester bzw. erste Semester wurde am 30/09 festgelegt (im Falle der Wahl für die halbjährige Übermittlung der Rechnungsdaten, zu welcher wir anraten).

Die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Grundstücke (in Besitz, das Fruchtgenussrecht, das Oberflächenrecht) und Beteiligungen (in Besitz, das Fruchtgenussrecht), welche am 01/01/2018 außerhalb des Unternehmensbereichs im Besitz von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften und

Vereinigungen von Freiberuflern, sowie von nicht gewerblichen Körperschaften sind, können steuerlich aufgewertet werden. Die Aufwertung muss innerhalb vom 30/06/2018 durchgeführt werden, wobei es notwendig ist, innerhalb dieses Datums das Schätzgutachten erstellen und beglaubigen zu lassen und die Einzahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 8 Prozent durchzuführen.

Sollte bereits zuvor ein Schätzgutachten erstellt worden sein und sollte man erneut den Wert dieser Güter steuerlich aufwerten wollen, ist es möglich, von der geschuldeten Ersatzsteuer für die neue Aufwertung den Betrag der bereits bei der vormaligen Aufwertung bezahlten Ersatzsteuer in Abzug zu bringen.

Die Modalitäten für die Aufwertung sind im Vergleich zu den vorherigen diesbezüglichen Bestimmungen unverändert geblieben.

Werden Freiberufler, welche nicht in unserer Beratungskanzlei tätig sind, mit der Erstellung der Schätzgutachten für die steuerliche Wertfestlegung von Beteiligungen und/oder von Grundstücken beauftragt, so möchten wir bereits jetzt unsere Kunden daran erinnern, uns gemeinsam mit dem Modell F24 der durchgeführten Zahlung der Ersatzsteuer auch die Kopie der beeidigten Schätzung zu übermitteln, sodass wir die erfolgte Aufwertung termingerecht in Ihrer Einkommenssteuererklärung anführen können (damit der Wert der Güter laut dem Schätzgutachten und nach der erfolgten Aufwertung steuerlich geltend gemacht werden kann).

Die Verlängerung des Steuerabsetzbetrages von 50 Prozent für bauliche Maßnahmen und von 65 Prozent für Maßnahmen zwecks Erhöhung der Energieeffizienz

Der Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent für bauliche Maßnahmen und von 65 Prozent für Maßnahmen zwecks Erhöhung der Energieeffizienz wurde verlängert, wenn auch mit Abänderungen:

Bauliche Maßnahmen	Der Steuerabsetzbetrag IRPEF von 50% bezogen auf die maximal begünstigten Ausgaben von Euro 96.000,00 für jede einzelne Wohneinheit, anrechenbar in 10 Jahresraten, wurde bestätigt.
Maßnahmen zwecks Erhöhung der Energieeffizienz	Der Steuerabsetzbetrag IRPEF/IRES von 65% auf Ausgaben des Jahres 2018 (reduziert auf 50% für gewisse Eingriffe), anrechenbar in 10 Jahresraten, wurde bestätigt.
Steuerabsetzbetrag auf den Ankauf von Möbel/Elektrogeräte	Der Steuerabsetzbetrag IRPEF von 50% auf den Ankauf von Möbel/Elektrogeräte bezogen auf die maximal begünstigten Ausgaben von Euro 10.000,00, anrechenbar in 10 Jahresraten, wurde bestätigt.
Steuerabsetzbetrag für die Gestaltung von Grünflächen	Ein neuer Steuerabsetzbetrag von 36% auf die im Jahre 2018 verauslagten Spesen auf bezogen auf die maximal begünstigten Ausgaben von Euro 5.000,00, zwecks Vornahme von Arbeiten an den privaten Grünflächen, wurde eingeführt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass folgende Steuerbegünstigungen nicht mehr verlängert wurden:

- Die Absetzbarkeit der MwSt. für den Kauf von Immobilien der Energieklasse A/B;

- Der Steuerabsetzbetrag IRPEF von 20% für den Ankauf von neuen Immobilieneinheiten, welche anschließend vermietet werden;
- Die Zuweisung von betrieblichen Gütern an Gesellschafter/die Privatisierung von Immobilien des Einzelunternehmers.

Im Folgenden werden detailliertere Informationen zu den einzelnen steuerbegünstigten Eingriffen:

Die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Der Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten ist bis zum 31/12/2018 verlängert worden. Wir erinnern daran, dass sich IRPEF-Subjekte, welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, den auf die verauslagten Ausgaben berechneten Steuerabsetzbetrag in zehn gleichen Jahresraten anrechnen können.

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann
Begünstigt sind außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden; Bei Mehrfamilienhäusern (Kondominien) sind die ordentlichen und die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten begünstigt, sowie Sanierungsarbeiten/Wiedergewinnungsarbeiten; Auch der Bau/Ankauf von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden ist begünstigt, sowie der behindertengerechte Umbau von Wohngebäuden, Eingriffe in Bezug auf die Entsorgung von Asbest, bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung von Unfällen, Einbrüchen, Verkabelung von Gebäuden, usw.	Vom 26/06/2012 bis zum 31/12/2018 = € 96.000,00; Ab 01/01/2019 = € 48.000,00

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie in Internet unter der Adresse:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Ristrutturazioni+edilizie+it/Guida_Ristrutturazioni_edilizie.pdf

Diese Steuerbegünstigung besteht dauerhaft und ist vom Art. 16-bis del DPR 917/86 geregelt. Die Begünstigung steht IRPEF-Subjekten zu, welche in Italien ansässig sind, und bezüglich der sich in Italien befindlichen Immobilien.

Die verstärkten Überprüfungsvorschriften (Mitteilung an das ENEA-Amt) wurden nun auch auf die baulichen Maßnahmen ausgedehnt.

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Der Steuerabsetzbetrag IRPEF von 50 Prozent auf Ausgaben zwecks Ankaufs von Möbeln/Elektrogeräten ist bis zum 31/12/2018 verlängert worden.

Im Folgenden die Zusammenfassung der wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen:

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann
Der Ankauf von Möbel und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke, Spülmaschinen) der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes, sofern die bauliche Maßnahme im Jahre 2017 begonnen wurde.	Vom 06/06/2013 bis zum 31/12/2018 = € 10.000,00 (das vorher genannte Limit für die Ausgaben ist unabhängig vom Limit der Ausgaben für Sanierungs- Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF - Abzug).

Wir merken an, dass für Eingriffe, welche im Jahre 2017 durchgeführt wurden, oder welche dort angefangen wurden und 2018 weitergeführt wurden, der Betrag von Euro 10.000,00 abzüglich der im Jahre 2017 diesbezüglich verauslagten Spesen berechnet werden muss (sofern der Eingriff 2017 durchgeführt wurde oder 2017 begonnen wurde und 2018 weitergeführt wurde).

Die Eingriffe zwecks der energetischen Sanierung von Gebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn gleichen Jahresraten

Der Steuerabsetzbetrag von 65 Prozent auf Ausgaben zwecks der energetischen Sanierung von Gebäuden, wurde bis zum 31/12/2018 verlängert, auch wenn mit einigen Abänderungen; insbesondere wurde festgelegt, dass der Satz in Bezug auf die Ausgaben ab 01/01/2018 für einige Eingriffe auf 50 Prozent reduziert wird, wie z.B. für:

- Ankauf/Einbau von Fenstern mit Blindstöcken (für maximal begünstigte Ausgaben in Höhe von Euro 120.000,00);
- Ankauf und Installation von Beschattungsanlagen (auch dieser Eingriff ist nun bis zu einem Ausgabenbetrag in Höhe von Euro 120.000,00 begünstigt);
- Ankauf und Installation von Klimaanlage wobei die benötigte Energie mittels Biomasse erzeugt wird, bis zum maximalen Steuerabsetzbetrag in Höhe von Euro 30.000,00, d.h. bis zu einem maximalen Ausgabenlimit in Höhe von Euro 60.000,00 (auch dieser Eingriff ist nun begünstigt);
- Austausch von Wärmetauschern mit solchen, welche die Rückgewinnung zulassen und mindestens die Energieklasse A laut EU Reglement Nr. 811/2013 aufweisen.

Der Steuerabzug von 65 Prozent ist zudem auf folgende Eingriffe ausgedehnt worden:

- Ankauf/Installierung von Wärmerückgewinnungsanlagen oder Austausch von bestehenden, mit einem maximalen Steuerabsetzbetrag in Höhe von Euro 100.000,00 (der Eingriff muss eine primäre Energieeinsparung in Höhe von 20 Prozent bewirken);
- Spesen für den Austausch von Klimaanlage mit Anlagen welche bestimmte technologische Eigenheiten aufweisen;
- Ankauf/Installierung von Warmlufterzeugern mittels Kondensation.

Mittels noch zu erlassender Dekrete werden die technischen Voraussetzungen und die maximalen Ausgabenlimits für die einzelnen Eingriffe festgelegt werden.

Wir erinnern daran, dass diese Steuerbegünstigung nicht nur von Privatpersonen und Personengesellschaften, sondern auch von Kapitalgesellschaften und anderen IRES – Subjekten angewandt werden kann.

Besonders interessant ist auch die Neuerung, laut welcher die begünstigten Subjekte, welche die vorher angeführten Eingriffe auf einzelne Immobilieneinheiten von Privatpersonen durchführen (minderbemittelte Personen), anstatt des Steuerabsetzbetrages die Option zur Abgabe des Steuerguthabens auf die Lieferanten, welche die Eingriffe vornehmen, durchführen können.

Außerordentlich bedeutende Eingriffe für die energetische Sanierung und der diesbezügliche Steuerabsetzbetrag IRPEF/IRES in zehn gleichbleibenden Jahresraten

(Wir erinnern lediglich an diese Steuerbegünstigung, da diese gleichbleibend in Kraft bleibt und nicht Gegenstand einer Verlängerung war, das diese bereits bis zum 31/12/2021 gültig ist).

Der Steuerabsetzbetrag für Ausgaben für Eingriffe zur energetischen Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern wird für folgende Eingriffe in erhöhtem Ausmaß zuerkannt:

- 70 Prozent für die Eingriffe, welche die Außenhülle des Gebäudes betreffen und dabei mindestens 25 Prozent der energieverlierenden Oberfläche des Gebäudes miteinbeziehen;
- 75 Prozent für die Eingriffe, welche dazu dienen, den Energieverbrauch im Winter und im Sommer auf mindestens das Durchschnittsmaß gemäß Ministerialdekret vom 26. Juni 2015 zu führen (das Ministerialdekret ist unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.sviluppoeconomico.gov.it/index.php/it/normativa/decreti-interministeriali/2032968-decreto-interministeriale-26-giugno-2015-adeguamento-linee-guida-nazionali-per-la-certificazione-energetica-degli-edifici>).

Damit das Vorliegen dieser Voraussetzungen belegt werden kann, ist ein Gutachten von Seiten eines befähigten Technikers in Form eines Energieausweises (APE) notwendig, wobei eine Fälscherklärung zum Verfall der Steuerbegünstigung führt. Die Steuerabsetzbeträge in Höhe von 70 Prozent oder von 75 Prozent können auf einen maximalen Betrag von Ausgaben

in Höhe von Euro 40.000,00 für jede Immobilieneinheit, welche Teil des Gebäudes ist, berechnet werden.

Für die oben beschriebenen Eingriffe (mit einer Begünstigung in Höhe von 65 Prozent, 70 Prozent und 75 Prozent) können, ab dem Jahre 2017, die begünstigten Steuerzahler für die Übertragung dieses Steuerguthabens auf das Unternehmen, welches den Eingriff durchgeführt hat, oder auch auf Privatpersonen optieren, mit der Möglichkeit, dass das Steuerguthaben daraufhin weiterhin übertragbar wird. Die Modalitäten für diese Option werden mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen festgesetzt, welche innerhalb von 60 Tagen erlassen wird.

Der Steuerabsetzbetrag IRPEF in zehn gleichbleibenden Jahresraten für Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung von Gebäuden, sowie für energetische Maßnahmen mit Verbesserung der Erdbebensicherung

Für Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung von Gebäuden, sowie für energetische Maßnahmen mit Verbesserung der Erdbebensicherung gelten besondere und eigene Regeln in Bezug auf den Steuerabsetzbetrag.

Der Steuerabsetzbetrag für die Gestaltung von Grünflächen

Es wurde ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36%, berechnet auf das Ausgabenlimit von Euro 5.000,00 (somit kann ein maximaler Steuerabsetzbetrag von Euro 1.800,00 beansprucht werden), pro Wohneinheit eingeführt, zu Gunsten des Besitzers/Benutzers der Immobilie, für Eingriffe zwecks Gestaltung von Grünflächen, d.h. für Eingriffe auf private Grünflächen, Zubehörflächen, Errichtung von Zäunen, Beregnungsanlagen und für die Errichtung von Brunnen, sowie für die Errichtung von Dachbegrünungen und Dachgärten.

Der Steuerabsetzbetrag steht auch für Eingriffe auf Gemeinschaftsanteile an Mehrfamilienhäusern zu, bis zum Betrag in Höhe von Euro 5.000,00 pro Wohneinheit. In den begünstigten Ausgaben können auch die Spesen für die Projektierung und Instandhaltung der begünstigten Eingriffe mit einbezogen werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigung ist die Vornahme der Zahlungen mittels Zahlungsformen, welche die Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Die Refinanzierung der Steuerbegünstigung für den Ankauf von Musikinstrumenten

Auch für das Jahr 2018 steht wiederum die Steuerbegünstigung von 65% der Ankaufskosten und bis zu dem Maximalbetrag von Euro 2.500,00 für den Ankauf von Musikinstrumenten zu Gunsten der Musikstudenten zur Verfügung.

Die Verlängerung der Anwendung der Ersatzbesteuerung von 10% auf die bestätigten Mieten

Die Anwendung der Ersatzbesteuerung von 10% auf die bestätigten Mieten ist vom der Periode 2014-2017 auf die Periode 2014-2019 verlängert worden (in Bezug auf Wohnungen, welche in den Gemeinden laut Art. 1, Absatz 1, Buchstabe a) und b), Gesetzesdekret Nr. 551/88, befinden, sowie in den anderen Gemeinden mit hoher

Bevölkerungsdichte wie vom interministeriellen Komitee für wirtschaftliche Entwicklung festgelegt (in Südtirol sind dies folgende Gemeinden: Eppan, Bozen, Algund, Laives, Lana, Meran), weiters für Gemeinden in welchen in den fünf Jahren vor dem 27/05/2014 der Notstand ausgerufen wurde und für Gemeinden, welche von Naturkatastrophen heimgesucht wurden, letztendlich auch in Bezug auf Verträge mit Universitätsstudenten.

Die Erhöhung des steuerbefreiten Einkommens von zu Lasten lebenden Kindern unter 24 Jahren

Das steuerbefreite Einkommen von zu Lasten lebenden Kindern unter 24 Jahren wurde von Euro 2.840,51 auf Euro 4.000,00 angehoben. Dieses neue Limit gilt ab 01/01/2019.

Der Steuerbonus von 80 Euro zu Gunsten von lohnabhängigen Personen

Die Steuerbegünstigung in Form eines Steuerguthabens von maximal 80 Euro pro Monat (somit in Höhe von maximal 960 Euro pro Jahr) wurde abgeändert. Dieses Guthaben steht jetzt gestaffelt nach dem Gesamteinkommen der Person wie folgt zu:

Gesamteinkommen	Zustehendes Steuerguthaben
Nicht über € 24.600,00	€ 960,00
Über € 24.600,00 aber nicht über € 26.800,00	$€ 960,00 \times (26.600 - \text{Gesamteinkommen} / 2.000)$
Über € 26.600,00	€ 0

Der Bonus für neugeborene/adoptierte Kinder

Für jedes ab dem 01/01/2018 neugeborene/adoptierte Kind und bis zum Ende des ersten Jahres/ersten Jahres des Familieneintritts in Folge der Adoption, steht ein Bonus von insgesamt Euro 960,00 zu, welcher in monatlichen Raten vom INPS ausbezahlt wird, unter der Voraussetzung, dass die beantragende Familie sich in einer wirtschaftlichen Situation befindet, welche einer ISEE Einstufung von nicht mehr als Euro 25.000,00 pro Jahr gleichkommt.

Der Absetzbetrag von 19 Prozent der Versicherungsprämien für die Risikoabsicherung gegen Naturkatastrophen

Es wurde der Absetzbetrag von 19 Prozent der Versicherungsprämien für die Risikoabsicherung gegen Naturkatastrophen eingeführt, in Bezug auf die Versicherung von Wohnimmobilien, wobei der Versicherungsvertrag ab 01/01/2018 abgeschlossen sein muss.

Die Abänderung des Steuerabsetzbetrages von 19% der von Studenten bezahlten Mieten außerhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde

Für das Jahr 2017 und 2018 steht der Steuerabsetzbetrag von 19% auf die von Studenten bezahlten Mieten außerhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde zu, sofern diese einen Laureatsstudiengang besuchen welcher mindestens 100 km weit von der eigenen Wohnsitzgemeinde entfernt stattfindet; zudem steht der Steuerabsetzbetrag den Studenten zu, welche in einer als Berggebiet eingestuften Zone leben (ganz Südtirol ist als Berggebiet eingestuft), oder in einer als benachteiligte Zone eingestuften Gebiet und welche einen Laureatsstudiengang besuchen, welcher mindestens 50 km weit entfernt von der Wohnsitzgemeinde stattfindet (unabhängig davon ob sich die Wohnsitzgemeinde und die Universität in der selben Provinz befinden oder nicht).

Der Steuerabsetzbetrag IRPEF auf die Spesen für Abos für öffentliche Verkehrsmittel

Eingeführt wurde der Steuerabsetzbetrag IRPEF von 19 Prozent auf die Ausgaben für Abos für öffentliche Verkehrsmittel, auch sofern diese im Interesse von zu Lasten lebenden Personen abgeschlossen wurden, bis zu einem Betrag von maximal 250 Euro. Sofern der Arbeitgeber den gesamten lohnabhängigen Personen seines Unternehmens, oder an bestimmte Gruppen von ihnen die Abo Spesen zurückerstattet, bilden diese nicht besteuerebares Einkommen zu Lasten der Angestellten und sind vom Einkommen des Unternehmens abziehbar.

2

Sonstige steuerliche Neuerungen

Für MwSt.-Subjekte

Die Steuerbegünstigung auf Ausgaben für Werbemaßnahmen

Der Art. 57-bis des Gesetzesdekret Nr. 50/2017 hat eine Steuerbegünstigung für Unternehmen eingeführt, für Freiberufler und für gewerbliche Körperschaften, in Bezug auf Ausgaben für Werbung in Printmedien (Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften).

Die Steuerbegünstigung besteht in einem Steuerguthaben, bemessen auf den verauslagten Ausgaben für den Ankauf von Werbeschaltungen in Tageszeitungen/periodischen Zeitschriften -auch in online-Form- von Fernsehstationen und Rundfunkanstalten. Voraussetzung für die Anwendung der Begünstigung ist, dass die jeweiligen Zeitungen/Zeitschriften/Fernseh- und Rundfunkanstalten beim zuständigen Landesgericht im Medienverzeichnis eingetragen sind und einen verantwortlichen Direktor bestellt haben.

Das Steuerguthaben steht in Höhe von 90% (für die Klein-Mittelbetriebe), oder in Höhe von 75% (für die restlichen Subjekte) zu, unter der Voraussetzung dass der Zuwachs an Werbekosten mindestens 1% höher liegt, als im Vorjahr, immer bezogen auf die selben Werbeträger.

Wir weisen darauf hin, dass in der Periode vom 24/06/2017 bis zum 31/12/2017 die Werbekosten über das Fernsehen und den Rundfunk nicht begünstigt sind.

Somit wird im Zeitraum vom 24/06/2017 bis zum 31/12/2017 der Zuwachs wie folgt ermittelt: Der Gesamtbetrag der verauslagten Werbekosten in Zeitungen/Zeitschriften (mit Ausnahme der Werbekosten für das Fernsehen und den Rundfunk) im Zeitraum vom 24/06/2017 bis zum 31/12/2017 abzüglich der Werbekosten (mit Ausnahme der Werbekosten für das Fernsehen und den Rundfunk) verauslagt im Zeitraum vom 24/06/2016 bis zum 31/12/2016.

Für das Jahr 2018 wird der Zuwachs wie folgt ermittelt: Der Gesamtbetrag der verauslagten Werbekosten in Zeitungen/Zeitschriften (unter Berücksichtigung der Werbekosten für das Fernsehen und den Rundfunk) im Zeitraum vom 01/01/2018 bis zum 31/12/2018 abzüglich der Werbekosten (unter Berücksichtigung der Werbekosten für das Fernsehen und den Rundfunk) verauslagt im Zeitraum vom 01/01/2017 bis zum 31/12/2017; in Analogie dazu wird die Berechnung für die Folgejahre vorgenommen.

Die Werbekosten müssen laut dem Kompetenzprinzip im Sinne des Art. 109, DPR 917/86 zugeteilt werden, diese müssen von einem Subjekt, welches befähigt ist, den Bestätigungsvermerk für Steuererklärungen zu erteilen (wie z.B. von einem Steuerberater oder von einem Steuerdienstzentrum) bestätigt werden, oder auch von einem eingetragenen Wirtschaftsprüfer.

Es wird noch festgehalten, dass der Zuwachs und folglich auch das zustehende Steuerguthaben in getrennter Weise für die Werbekosten in Zeitungen/Zeitschriften und für die Maßnahmen im Fernsehen und Rundfunk berechnet werden müssen.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich als Verrechnung über das Modell F24 verwendet werden und darf, in Bezug auf dieselben Ausgaben, nicht mit anderen Steuerbegünstigungen kumuliert werden.

Für die gegenständliche Begünstigung sind begrenzte Mittel zur Verfügung gestellt worden, somit wird das zustehende Steuerguthaben, sofern die eingehenden Anträge die Mittel übersteigen sollten, entsprechend gekürzt.

Im Fällen, in denen das zustehende Steuerguthaben Euro 150.000,00 übersteigt, ist es notwendig, dass der Antragsteller im nationalen Antimafiaverzeichnis der Lieferanten/Leistenden eingetragen ist, oder die Eintragung beantragt hat.

Zwecks Erlangung des Steuerguthabens muss der Antragsteller eine telematische Anfrage über die Plattform, welche die Agentur der Einnahmen zur Verfügung stellt, übermitteln; bisher wurde noch nicht das Datum, ab welchem die Anträge übermittelt werden können, festgelegt.

Country by country report: Übermittlung innerhalb 09/02/2018

Die Übermittlung der Informationen bezüglich des ersten Jahres der Anwendung der Abrechnung „Staat für Staat (country by country report)“ müssen innerhalb von 60 Tagen, berechnet ab dem 11 Dezember, d.h. innerhalb vom 09/02/2018, erfolgen. Dies wurde von der Agentur der Einnahmen mit dem Erlass vom 11/12/2017, Nr. 288555 festgelegt, mittels welchem der Aufschub dieser Übermittlung auf den 09/02/2018 festgelegt wurde.

Mit dem Erlass vom 11/12/2017, Nr. 288555 hat die Agentur der Einnahmen zusätzliche operative Anwendungsbestimmungen bezüglich der Abrechnung "country by country report CBCR" veröffentlicht, wobei festgelegt wurde, dass die entsprechenden Informationen jährlich und auf telematischem Weg über das zur Verfügung gestellte Portal an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen.

Die Abrechnung (vorgesehen von dem Stabilitätsgesetz 2016) kann von jenen multinationalen Unternehmensgruppen angewandt werden, welche in der eigenen konsolidierten Bilanz Erlöse von mindestens 750 Millionen Euro aufweisen. Im Prinzip besteht die Verpflichtung darin, dass multinationale Unternehmen mit Sitz in Italien, bestimmte Daten der im Ausland kontrollierten Unternehmen übermitteln, sowie im Falle von italienischen Unternehmen, welche kontrolliert werden, wo die entsprechende Verpflichtung zu Lasten der Muttergesellschaft nicht besteht (da diese vom Staat, in welchem die Muttergesellschaft ansässig ist, nicht vorgesehen ist).

Genauere Informationen dazu findet man im Internet unter dem folgenden Link: <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/nsilib/nsi/normativa+e+prassi/provvedimenti/2017/dicembre+2017+provvedimenti/provvedimento+11122017+scambio+automatico+informazioni+nel+settore+fiscale/PROVVEDIMENTO+PROT.+288555+DEL+11+DICEMBRE+2017.pdf>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network